

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet „Rehburger Moore“
in der Stadt Rehburg-Loccum und der Gemeinde Landesbergen,
Samtgemeinde Landesbergen, Landkreis Nienburg (Weser)

vom 1. 4. 2011

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 23 NAGBNatSchG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. d. F. vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Rehburger Moore“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Rehburger Moor“, „Rehburger Moor II“ und „Buchholzmoor“ sowie Teile der Landschaftsschutzgebiete „Rehburger Moorgeest“, „Hüttenmoor“ und „Hohenriepen-Hüttenmoor“.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes Rehburg-Loccum in der Gemarkung Rehburg, Fluren 1, 2, 3, 6, 7, 39, 40 und 41. Zudem fällt ein Teil der angrenzenden Samtgemeinde Landesbergen in der Gemarkung Brokeloh, Flur 9, in das NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10 000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rehburg-Loccum, der Samtgemeinde Landesbergen und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Schutzzonen. Schutzzone I dient mit weiter reichenden Auflagen und Vorschriften als Ruhezone für besonders schutzwürdige Bereiche. In Schutzzone II besteht weiterhin die Möglichkeit einer eingeschränkten Bewirtschaftung und der Erholung. Die Zonen sind auf der Verordnungskarte in unterschiedlichen Schattierungen dargestellt und durch eine gestrichelte Linie voneinander abgegrenzt.
- (5) Das NSG „Rehburger Moore“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Rehburger Moor“. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die in einem Kartenausschnitt auf der Verordnungskarte durch die Darstellung des FFH-Gebietes überlagert werden, dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 812,8 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Rehburger Moore“ setzt sich aus verschiedenen, unterschiedlich ausgestatteten Teilflächen zusammen:

1. Den Zentralbereich des NSG bildet das eigentliche „Rehburger Moor“ westlich der Landesstraße 370. Es ist geprägt von wertvollen, teilweise wiedervernässten Hochmoorbereichen und wird großflächig eingenommen von „Trockenen Pfeifengras-Moorstadien“ mit eingestreuten Besenheidebeständen sowie von „Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald“, der von zahlreichen sich regenerierenden Torfstichen durchsetzt ist. Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein etwa 8 ha großes, im Zuge der Wiederanhebung des Wasserspiegels entstandenes flaches, nährstoffarmes Moorgewässer („Grundloser See“). Ein großflächiger Bereich südlich des Moorees ist als „Birken- und Kiefern-Bruchwald“ ausgeprägt. Der Kernbereich des „Rehburger Moores“ beherbergt in vernässten Handtorfstichen und angestauten Gräben teilweise großflächig vorkommende „Wollgras-Torfmoosrasen“, die stellenweise als „Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen“ ausgeprägt sind. Auf mageren Standorten am Leierberg und auf dem Bundeswehr-Hubschrauberlandeplatz hingegen haben sich „Trockene Sandheiden“ und „Sand-Magerrasen“ in unterschiedlichen Ausprägungen als wertvolle Sonderbiotope entwickelt. Das südliche Ende des Zentralbereiches ist charakterisiert von „Kiefernwäldern armer, trockener Sandböden“ mit einer eingestreuten extensiven Grünlandnutzung.
2. Nordwestlich an den Zentralbereich anschließend liegt das „Landesberger Moor“, welches durch einen großen, zusammenhängenden „Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald“-Bestand mit eingestreuten intensiv und extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen geprägt ist. Zwischen dem „Landesberger Moor“ und dem Zentralbereich befindet sich ein größerer landwirtschaftlich genutzter Gürtel, der aus einem Mosaik von extensiv genutztem Grünland, mesophilem Grünland und Ackerflächen zusammengesetzt ist.
3. Das westlich an den Zentralbereich anschließende „Hüttenmoor“ wird von halboffenen „Trockenen Pfeifengras-Moorstadien“ geprägt, die sich mit entwässerten „Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern“ abwechseln. Das „Hüttenmoor“ weist im Zentrum Moormächtigkeiten von deutlich mehr als 1 m auf. In den Randbereichen sind vorwiegend extensiv und intensiv genutzte Grünlandstandorte sowie Ackerflächen vorzufinden.
4. Östlich der L 370 liegt das „Buchholzmoor“. Es verbindet als lang gestreckter Hochmoorkomplex das „Rehburger Moor“ mit dem in der Region Hannover liegenden NSG „Bieförthmoor“. Die zusammenhängenden „Birken- und Kiefern-Moorwald“-Bestände sind inselartig von entsprechenden Bruchwald-Stadien durchsetzt. Eingebettet in diese Waldbereiche liegen großflächig ausgeprägte Offenlandflächen, die u. a. durch ein Mosaik von „Feuchten Pfeifengras-Moordegenerationsstadien“, „Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen“, „Wollgras-Torfmoosrasen“ sowie eingestreuten trockenen bis feuchten „Glockenheide-Degenerationsstadien“ gekennzeichnet sind.
5. Südöstlich des „Buchholzmoores“ liegt das „Kreuzholzmoor“, welches als ein kleineres Hochmoor eingebettet in einen Geestrücken nach Westen flach ausläuft. Es handelt sich um einen „Birken- und

Kiefern-Moorwald“ in Verzahnung mit entsprechenden Bruchwaldstadien. Die offenen Bereiche sind geprägt von Torfstichen mit beginnender Bildung von „Wollgras-Torfmoosrasen“ und „Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen“.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Rehburger Moore“ als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit. Schutzzweck ist ebenfalls die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der trockenen Sandheiden und Sand-Magerrasen, der Hochmoor- und Niedermoorbereiche, der großflächig vorhandenen Moorwälder sowie des Moorgewässers „Grundloser See“ mit seinen Uferstrukturen und den angrenzenden ungenutzten Bereichen als Lebensraum für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen möglichst weitgehend vermieden werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt über den im Absatz 2 genannten allgemeinen Schutzzweck hinaus insbesondere
1. den Schutz und die Förderung der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere (u. a. Rote Liste-Arten und -Biototypen). Hierbei sollen insbesondere im Hochmoorbereich die Wiederherstellung hochmoortypischer Standortfaktoren, im Bereich der nährstoffarmen Sandböden die Erhaltung bzw. Entwicklung von Heide und im Grünland die Verbesserung der Lebensbedingungen schutzbedürftiger Wiesenvögel angestrebt werden;
 2. die Erhaltung und Förderung der für das Gebiet bedeutsamen Brut- und Gastvogelarten. Dazu zählen beispielsweise Baumfalke, Krickente, Löffelente, Neuntöter, Pfeifente, Reiherente, Schafstelze, Schellente, Schwarzkehlchen, Singschwan, Tafelente, Waldwasserläufer, Waldschnepfe und Zwergtaucher. Für weitere Arten wie Bekassine, Braunkehlchen, Fischadler, Heidelerche, Kornweihe, Kranich, Raubwürger, Rohrweihe, Seeadler, Spießente und Ziegenmelker sollen gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz besondere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden;
 3. die Erhaltung und Förderung von Habitatstrukturen der für das Gebiet bedeutsamen Reptilien und Amphibien, u. a. für Kreuzotter, Moorfrosch, Ringelnatter, Schlingnatter, Waldeidechse und Zauneidechse;
 4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biototypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden;
 5. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch gebietsweise Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen;

6. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung von standorttypischen, naturnahen Waldkomplexen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil;
 7. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, wenn möglich eines moortypischen, Wasserhaushalts.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) — FFH-Richtlinie —.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung insbesondere von
 - a) stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen lebensraumtypischer Pflanzen- und Tierarten,
 - b) degradierten Hochmooren vor allem im Zentralbereich des „Rehburger Moores“ zu naturnahen, waldfreien Hochmooren mit Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfeldes ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können,
 - c) naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Gewässern mit Schwinggrasen,
 - d) naturnahen Waldkomplexen mit großflächig strukturreichen, torfmoosreichen Birken-Moorwäldern und Birken-Kiefern-Bruchwäldern,
 - e) kleinflächig vorhandenen Sonderbiotopen wie z. B. trockenen Heidebeständen oder Moorheiden,
 2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91 D0 Moorwälder
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und typischer Artenzusammensetzung. Im zentralen Bereich der Moore können die Moorwälder durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels zu offeneren Hochmooren entwickelt werden;

3. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung und Entwicklung eines stabilen, funktional vernetzten Bestandes von möglichst naturnahen Hochmoorflächen auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation und charakteristischen Tierarten. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Erforderlich sind Entwicklungsmaßnahmen in Gestalt von Wiedervernässung und Gehölzentnahmen für die durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore;

b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, dystropher Stillgewässer und Torfstichgewässer, die durch nährstoff- und basenarmes, durch Huminstoffe braun gefärbtes Wasser mit gut entwickelten, torfmoosreichen Verlandungsbereichen gekennzeichnet sind;

c) 4030 Trockene Europäische Heiden

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, teils gehölzfreier, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien und offenen Sandflächen;

d) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Entwicklung dieses kleinflächig ausgeprägten Lebensraumtyps erfolgt über die Förderung der sehr nassen, nährstoffarmen Standortverhältnisse, an denen i. d. R. torfmoosreiche Seggen- und Wollgras-Riede mit teilweisen Übergängen zu Hochmoorvegetation vorherrschend und charakteristisch sind. Die typischen Biotopkomplexe mit nährstoffarmen Stillgewässern, Hochmooren, Moorwäldern u. a. sollen in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung gesichert werden;

e) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Glockenheide

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen bis halbnatürlichen, struktur- und artenreichen Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Besenheide, Lungen-Enzian, Moorlilie, Schnabelried, Torfmoose u. a.) mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen in enger räumlich-funktionaler und ökologischer Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen;

4. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Tierarten (Anhang II, IV FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Außerhalb von Hochmoorregenerations-Bereichen sind die Uferbereiche von Stillgewässern als Jagdgebiete für die Teichfledermaus zu entwickeln. In den Uferbereichen ist die Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für an stehende und fließende Gewässer angepasste Insekten zu ermöglichen. Außerhalb von Hochmoorregenerations-Bereichen ist die Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Wiesen, Heckenstrukturen, Feldgehölzen, insbesondere in Gewässernähe, sowie der Erhalt und die Förderung von Gewässern mit Waldanbindung anzustreben;

b) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung und Entwicklung mäßig saurer Gewässer in verschiedenster Ausprägung (Moorrandgewässer, mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche, kleinere Gewässer mit moorigen Ufern) in möglichst ungenutzten bzw. extensiv genutzten Bereichen, ggf. Durchführung von Pflegemaßnahmen (z. B. vorsichtige Teil-Entschlammung, Vegetations- bzw. Gehölzrückschnitt, Fischentnahmen u. a.) und Schaffung von neuen, besonnten Gewässern mit lockerer bis dichter Submers- und Schwimmblattvegetation und freien Wasserflächen, geringer Tiefe sowie ausreichend stabiler Wasserführung in Moorrandlagen.

(6) Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen und können falls erforderlich auch durch Flächenankäufe begleitet werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Im NSG sind alle Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
5. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
7. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. die Entnahme von Bodenbestandteilen, wie z. B. Sand, Lehm, Torf,
9. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
11. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sowie
13. zu zelten, zu baden, zu angeln, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch

1. grundsätzlich die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

2. die Jagd auf Federwild im Bereich des „Grundlosen Sees“ und innerhalb einer Pufferzone von mindestens 200 m ab Uferkante.

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 1 und 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(5) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

- 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
- 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

- c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten; von der Anzeigepflicht sind Maßnahmen im Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ausgenommen;
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung;
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
3. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung, Verkehrssicherung und der Ausbau der Landesstraße 370 auf dem Flurstück 136 der Flur 3, Gemarkung Rehburg, sowie Flurstück 206 der Flur 39, Gemarkung Rehburg;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; keine Wegebefestigung mit Bau-, Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen; in Sandmagerbereichen kein Mineralschotterauftrag;
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes und unter besonderer Beachtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen; in Schutzzone I ist eine schonende Gewässerunterhaltung mit Zustimmung, in Schutzzone II im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte innerhalb der Schutzzone II dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten Ackerflächen;
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
 3. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt;

- b) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung;
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren;
 - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung;
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage neuer Drainagen);
4. die Unterhaltung bestehender landwirtschaftlicher Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen;
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 7. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchstaben a, c und e zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die extensive landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Verordnungskarte innerhalb der Schutzzone I dargestellten Dauergrünlandflächen nach Maßgabe der Naturschutzbehörde als Flächeneigentümerin im Sinne des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach dem NWaldLG in der Schutzzone II, jedoch ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; Kahlschläge sind nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der Schutzzone I nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276). Bei den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind zusätzlich folgende Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:
1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften;
 2. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen;

3. die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung;
 4. das Belassen von durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäumen pro ha LRT, davon mindestens drei stehende Stämme und ein liegender Stamm oder totholzreiche Uraltbäume pro ha LRT vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand;
 5. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig;
 6. ohne Einsatz von Kalkungsmitteln (auf moorigen/nassen/besonders nährstoffarmen Standorten).
- (7) Freigestellt sind die militärische Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes sowie das Überfliegen des NSG „Rehburger Moore“ durch die Bundeswehr mit folgenden Einschränkungen:
1. die Überflughöhe über dem gesamten NSG darf 150 m nicht unterschreiten; eine Ausnahme stellen die An- und Abflüge sowie Flugmanöver zum/vom Hubschrauberlandeplatz dar;
 2. Flugmanöver sind über dem „Grundlosen See“, inklusive einer Pufferzone von mindestens 200 m verboten und in der übrigen Schutzzone I zu vermeiden bzw. im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (8) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und/oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (9) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen sind zulässig, soweit sie in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan kann von der unteren Naturschutzbehörde insbesondere für folgende Maßnahmen aufgestellt werden:
 1. Wiedervernässungsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von renaturierungsfähigen Hochmoorbereichen und Moorwäldern,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen, wie z. B. Sand-Magerrasen,
 3. Gehölzfreistellungsmaßnahmen für Offenlandbiotope,
 4. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Tier- und Pflanzenarten sowie der für das Gebiet charakteristischen Arten,
 5. Maßnahmen gegen die Ausbreitung von konkurrenzstarken Neophyten.
- (3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Habitatbaumkonzepts. Die vereinbarten Maßnahmen bedürfen keiner zusätzlichen Befreiung von den Verboten dieser Verordnung.
- (4) Die mit Sand-Magerrasen bewachsenen Teilflächen der Flurstücke 155 (Kompensationsfläche) und 154/1 (gesetzlich geschützter Biotop) der Flur 2 in der Gemarkung Rehburg können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde extensiv gepflegt oder beweidet werden.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. NSG „Rehburger Moor“ vom 10. 9. 1976 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 669),
2. NSG „Buchholzmoor“ vom 20. 12. 1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover 1985 S. 7),
3. NSG „Rehburger Moor II“ vom 20. 7. 1987 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 551).

(2) Folgende Verordnungen werden in ihren derzeit gültigen Fassungen im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

1. Landschaftsschutzgebiet „Rehburger Moorgeest“ vom 21. 5. 1969 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 170),
2. Landschaftsschutzgebiet „Hohenriepen-Hüttenmoor“ vom 15. 9. 1976 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 608),
3. Landschaftsschutzgebiet „Hüttenmoor“ vom 24. 7. 1986 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 681).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Nienburg, den 1. 4. 2011

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

E g g e r s